

Art. 64 - In Artikel 101 des Krankenhausgesetzes wird zwischen Absatz 1 und Absatz 2 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Kosten, die mit den Dienstleistungen verbunden sind, die in Anwendung von Absatz 1 für eine Kostendeckung in Betracht kommen.”

TITEL 16 - INKRAFTTRETEN UND AUSSERKRAFTTRETEN

Art. 65 - § 1 - Vorliegendes Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

§ 2 - In Abweichung von § 1:

1. tritt Titel 4 des vorliegenden Gesetzes am 1. Dezember 2020 in Kraft,
2. tritt Titel 5 des vorliegenden Gesetzes am 1. April 2021 in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 27 Absatz 1 Nr. 6 Absatz 2 und 3 und Artikel 28, die am 1. Dezember 2020 in Kraft treten,
3. treten die Artikel 34 bis 39, 41 und 43 und Titel 12 am 1. Februar 2021 in Kraft,
4. tritt Artikel 40 am 1. März 2020 in Kraft,
5. tritt Artikel 42 am 1. Januar 2020 in Kraft,
6. tritt Artikel 58 am 4. Mai 2020 in Kraft,
7. tritt Artikel 59 am 1. März 2020 in Kraft,
8. treten die Artikel 52 und 61 am 1. April 2021 in Kraft.

§ 3 - Die Titel 6, 7, 8 und 9 des vorliegenden Gesetzes treten am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

§ 4 - Mit Ausnahme der Anwendung von Artikel 66 treten Artikel 8 und die Titel 4, 5 und 10 mit dem Ende der föderalen Phase des nationalen Noteinsatzplans, der im Rahmen der COVID-19-Pandemie aktiviert wurde, außer Kraft.

Art. 66 - Der König kann bis zum 31. Dezember 2025 durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Bestimmungen von Artikel 8 und der Titel 4, 5 und 10 ganz oder teilweise auf eine andere als die im vorliegenden Gesetz erwähnte Krankheit anwendbar machen, sofern:

1. die Krankheit von einer inter- oder supranationalen Einrichtung als Pandemie auf der Grundlage der von der Weltgesundheitsorganisation verwendeten Kriterien anerkannt ist,
2. die Krankheit tatsächliche oder potentielle Auswirkungen auf das nationale Hoheitsgebiet hat, auf deren Grundlage Maßnahmen auf nationaler Ebene festgelegt werden.

Wenn eine Bestimmung auf die COVID-19-Pandemie oder -Krankheit beschränkt ist und diese Bestimmung gemäß Absatz 1 anwendbar gemacht wird, ist die Anwendung dieser Bestimmung auf die in Absatz 1 erwähnte Krankheit beschränkt.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 13. Juni 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Volksgesundheit
F. VANDENBROUCKE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
V. VAN QUICKENBORNE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2024/005894]

29 AUGUSTUS 2021. — Wet tot wijziging van diverse wetten die de richtlijn 2005/36/EG van het Europees Parlement en de Raad van 7 september 2005 betreffende de erkenning van beroepskwalificaties gedeeltelijk omzetten. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 29 augustus 2021 tot wijziging van diverse wetten die de richtlijn 2005/36/EG van het Europees Parlement en de Raad van 7 september 2005 betreffende de erkenning van beroepskwalificaties gedeeltelijk omzetten (*Belgisch Staatsblad* van 27 september 2021).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2024/005894]

29 AOUT 2021. — Loi modifiant diverses lois qui transposent partiellement la directive 2005/36/CE du Parlement européen et du Conseil du 7 septembre 2005 relative à la reconnaissance des qualifications professionnelles. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de loi du 29 août 2021 modifiant diverses lois qui transposent partiellement la directive 2005/36/CE du Parlement européen et du Conseil du 7 septembre 2005 relative à la reconnaissance des qualifications professionnelles (*Moniteur belge* du 27 septembre 2021).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2024/005894]

29. AUGUST 2021 — Gesetz zur Abänderung verschiedener Gesetze zur Teilumsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 29. August 2021 zur Abänderung verschiedener Gesetze zur Teilumsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

29. AUGUST 2021 — Gesetz zur Abänderung verschiedener Gesetze zur Teilumsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmungen*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Vorliegendes Gesetz setzt die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen teilweise um.

KAPITEL 2 - *Abänderungen des Gesetzes vom 20. Februar 1939 über den Schutz des Architektentitels und -berufs*

Art. 3 - Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Februar 1939 über den Schutz des Architektentitels und -berufs, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 21. Juli 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2/2 Absatz 1 wird eine Nr. 3/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„3/1. am 1. Juli 2013 für Kroatien,“.

2. Ein § 3/1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

„§ 3/1 - Die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeiten des Architekten unter der Berufsbezeichnung „Architekt“ sind auch bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats als gegeben anzusehen, die zur Führung dieses Titels aufgrund eines Gesetzes ermächtigt worden sind, das der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats die Befugnis zuerkennt, diesen Titel Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten zu verleihen, die sich durch die Qualität ihrer Leistungen auf dem Gebiet der Architektur besonders ausgezeichnet haben. Den betreffenden Personen wird von ihrem Herkunftsmitgliedstaat bescheinigt, dass ihre Tätigkeit als Architektentätigkeit gilt. Alle Qualifikationen, die es einem Architekten ermöglichen, seinen Beruf in seinem Herkunftsmitgliedstaat auszuüben, werden als Nachweis für die Qualifikationen des Dienstleisters Architekten anerkannt.“

3. In § 5 werden die Wörter „Die Artikel 5/9 und 13 bis 16“ durch die Wörter „Die Artikel 5/9, 13 bis 16 und 24“ ersetzt.

KAPITEL 3 - *Abänderungen des Gesetzes vom 26. Juni 1963 zur Einsetzung einer Architektenkammer*

Art. 4 - Artikel 8 § 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1963 zur Einsetzung einer Architektenkammer, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 21. Juli 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 2 erster Satz werden die Wörter „; sie fügen insbesondere eine Bescheinigung über die Berufshaftpflichtversicherung einschließlich der Versicherung für die Zehnjahreshaftung bei“ aufgehoben.

2. Im selben Absatz 2 wird der Satz „Diese Bescheinigung kann von einem Versicherungsträger eines anderen Mitgliedstaats ausgestellt werden, insofern darin vermerkt wird, dass der Versicherer die in Belgien geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorschriften über die Einzelheiten und den Umfang der Garantie eingehalten hat.“ durch folgenden Satz ersetzt:

„Der zeitweilige und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall beurteilt, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung.“

3. In Absatz 3 Nr. 2 werden zwischen den Wörtern „in Artikel 1 §§ 2 bis 2/3“ und den Wörtern „des Gesetzes vom 20. Februar 1939“ die Wörter „oder in Anlage 1a“ eingefügt.

4. Absatz 4 wird aufgehoben.

5. Absatz 5 wird wie folgt ersetzt:

„Die berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Berufsregeln, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Berufsqualifikationen für Personen gelten, die in Belgien denselben Beruf ausüben, und die in Belgien geltenden Disziplinarbestimmungen gemäß den in Ausführung von Artikel 39 des vorliegenden Gesetzes vom König gebilligten Ständeregeln sind ebenfalls auf die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Personen anwendbar; zu diesen Bestimmungen gehören etwa Regelungen für die Definition des Berufs, das Führen von Titeln und schwerwiegende berufliche Fehler in unmittelbarem und speziellem Zusammenhang mit dem Schutz und der Sicherheit der Verbraucher.“

Art. 5 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 8/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 8/1 - Der zuständige Rat der Kammer bestätigt dem Antragsteller binnen einem Monat den Empfang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.“

Das Verfahren für die Prüfung eines Antrags auf Zulassung zu einem reglementierten Beruf muss binnen drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen der betreffenden Person abgeschlossen werden; die Entscheidung muss vom zuständigen Rat der Kammer ordnungsgemäß begründet werden. Diese Frist kann jedoch um einen Monat verlängert werden, wenn der Betreffende nicht Inhaber eines Diploms, eines Prüfungszeugnisses oder eines sonstigen Befähigungsnachweises wie in Artikel 1 §§ 2 bis 2/3 oder in Anlage 1a des Gesetzes vom 20. Februar 1939 über den Schutz des Architektentitels und -berufs erwähnt ist.“

KAPITEL 4 - *Abänderungen des Gesetzes vom 12. Februar 2008 zur Einführung eines allgemeinen Rahmens für die Anerkennung von EU-Berufsqualifikationen*

Art. 6 - In Artikel 9 § 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Februar 2008 zur Einführung eines allgemeinen Rahmens für die Anerkennung von EU-Berufsqualifikationen, abgeändert durch das Gesetz vom 25. Dezember 2016, werden zwischen den Wörtern „die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren“ und den Wörtern „, kann die zuständige belgische Behörde“ die Wörter „und die nicht automatisch im Rahmen von Titel 3 Kapitel 2 oder 2/1 anerkannt sind“ eingefügt.

Art. 7 - In Artikel 16 § 4 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 25. Dezember 2016, werden die Wörter „Dauer oder“ aufgehoben.

KAPITEL 5 - *Abänderung des Wirtschaftsgesetzbuches*

Art. 8 - Artikel XI.75/11 § 1 des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 8. Juli 2018, wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“In Artikel XI.75/5 § 1 Absatz 2 erwähnte Mitglieder unterliegen nur den Regeln der in Absatz 1 erwähnten Ordnungen und Regelungen, die in Bezug auf andere Regeln als die in Artikel 7 § 2 des Gesetzes vom 12. Februar 2008 zur Einführung eines allgemeinen Rahmens für die Anerkennung von EU-Berufsqualifikationen erwähnten Regeln Artikel 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechen.

Der König kann festlegen, auf welche Weise bekannt gemacht wird, welche der Regeln der in Absatz 1 erwähnten Ordnungen und Regelungen auf die in Artikel XI.75/5 § 1 Absatz 2 erwähnten Mitglieder angewandt werden.”

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 29. August 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft

P. -Y. DERMAGNE

Der Minister des Mittelstands, der Selbständigen und der KMB

D. CLARINVAL

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2024/006204]

28 NOVEMBER 2021. — **Wet tot omzetting van Richtlijn (EU) 2019/633 van het Europees Parlement en de Raad van 17 april 2019 inzake oneerlijke handelspraktijken in de relaties tussen ondernemingen in de landbouw- en voedselvoorzieningsketen en tot wijziging van het Wetboek van economisch recht. — Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 28 november 2021 tot omzetting van Richtlijn (EU) 2019/633 van het Europees Parlement en de Raad van 17 april 2019 inzake oneerlijke handelspraktijken in de relaties tussen ondernemingen in de landbouw- en voedselvoorzieningsketen en tot wijziging van het Wetboek van economisch recht (*Belgisch Staatsblad* van 15 december 2021).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2024/006204]

28 NOVEMBRE 2021. — **Loi transposant la directive (UE) 2019/633 du Parlement européen et du Conseil du 17 avril 2019 sur les pratiques commerciales déloyales dans les relations interentreprises au sein de la chaîne d’approvisionnement agricole et alimentaire et modifiant le Code de droit économique. — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 28 novembre 2021 transposant la directive (UE) 2019/633 du Parlement européen et du Conseil du 17 avril 2019 sur les pratiques commerciales déloyales dans les relations interentreprises au sein de la chaîne d’approvisionnement agricole et alimentaire et modifiant le Code de droit économique (*Moniteur belge* du 15 décembre 2021).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2024/006204]

28. NOVEMBER 2021 — **Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette und zur Abänderung des Wirtschaftsgesetzbuches — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 28. November 2021 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette und zur Abänderung des Wirtschaftsgesetzbuches.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

28. NOVEMBER 2021 — **Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette und zur Abänderung des Wirtschaftsgesetzbuches**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Vorliegendes Gesetz setzt die Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette um.